

nicht dazu geführt haben, daß er seine Aussage vollständig, präzise und widerspruchsfrei macht und wenn seine früheren Aussagen Informationen enthalten, die für die allseitige Feststellung der Wahrheit (vgl. § 222) notwendig sind (vgl. OG NJ, 1970/1, S. 27; OGSt, Bd, 11, S. 163). Die Aussagen können ganz oder teilweise verlesen werden (vgl. BG Frankfurt/Oder, Urteil vom 23.7.1969 - I BSB 149/69). Die Verlesung ist vom Gericht zu beschließen; dabei hat es exakt zu bestimmen, welche Aussagen in welchem Umfang Gegenstand der Beweisaufnahme werden sollen. Eine Verlesung ohne ordnungsgemäße vorherige Beschlußfassung ist unwirksam. Sie kann nur als Vorhalt der Aussage angesehen werden (vgl. OG-Urteil vom 13.11.1970 - I b Ust 22/70). Nach der Beschlußfassung ist die Aussage - i. d. R. vom Vorsitzenden - wörtlich zu verlesen. Danach ist der Angeklagte zu befragen, ob er dazu Erklärungen abzugeben habe (vgl. § 230). Durch die Verlesung wird die frühere Aussage zum Beweismittel, sie gilt damit noch nicht als wahr und ist wie jedes andere Beweismittel zu würdigen (vgl. OG-Urteil vom 16. 12. 1975 - Ib Ust 51/75). Die Verlesung entbindet das Gericht nicht von der Pflicht, den Wahrheitsgehalt einander widersprechender Aussagen durch Beiziehung anderer Be-

weismittel (z. B. von Zeugen und materiellen Beweismitteln) eingehender zu prüfen.

2.3. Wiedergabe anderer Aufzeichnungen: Ein Protokoll über eine frühere Vernehmung (vgl. § 106 Abs. 2, § 126 Abs. 2 und 3), das vom Angeklagten nicht unterschrieben wurde, kann ebenfalls verlesen werden. Bei der Würdigung der Aussage ist zu prüfen, aus welchen Gründen der Angeklagte seine Unterschrift verweigert hat. Zusätzlich können auch Schallaufzeichnungen (vgl. Anm.2. zu § 106) und im Zusammenhang mit der Vernehmung angefertigte Niederschriften des Beschuldigten oder des Angeklagten (vgl. Anm. 5. zu § 105) zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden (vgl. §51 Abs. 2). Die Wiedergabe einer Aufzeichnung ersetzt jedoch nicht die Verlesung des Protokolls über die frühere Vernehmung und die Prüfung, ob die für die Vernehmung geltenden Bestimmungen eingehalten worden sind. Schallaufzeichnungen dürfen nicht allein deshalb angehört werden, um die Gesprächsatmosphäre, den Umgangston und die allgemeine Stimmung einschätzen zu können. Eine nur zu diesem Zweck wiedergegebene Schallaufzeichnung ist kein gesetzliches Beweismittel (vgl. OG-Urteil vom 7.12.1970 - 5 Ust 59/70).

§225

Vernehmung von Zeugen

(1) Zeugen sind in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Ihre Vernehmung darf nur dann durch Verlesung des Protokolls über eine frühere Vernehmung durch ein Untersuchungsorgan, einen Staatsanwalt oder einen Richter ersetzt werden, wenn

1. der Zeuge oder Mitbeschuldigte verstorben oder geisteskrank geworden ist oder wenn sein Aufenthalt nicht ermittelt ist;
2. dem Erscheinen des Zeugen oder Mitbeschuldigten in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit, Gebrechlichkeit, nicht zu beseitigende oder andere erhebliche Hindernisse entgegenstehen;
3. der Zeuge nicht anwesend ist und der Staatsanwalt, der Angeklagte und dessen Verteidiger mit def Verlesung einverstanden sind.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 dürfen auch Aufzeichnungen über anderweitige Vernehmungen oder Äußerungen sowie eigene Aufzeichnungen eines Zeugen oder Mitbeschuldigten wiedergegeben werden.

(3) Aussagen von anwesenden Zeugen, die in einem Protokoll über eine frühere Vernehmung enthalten sind, können, soweit erforderlich, durch Verlesung zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden. Die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, der erst in der Hauptverhandlung von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch macht, darf nicht verlesen werden.

(4) Das Gericht beschließt, ob die Wiedergabe angeordnet wird. Der Grund der Wiedergabe ist bekanntzugeben.